

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 11

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

wovon einzelne hier, andere dort, in mehr oder weniger abweichender Form, theils unter dem Schutze der Gesetze, theils gegen Gesetze und Verordnungen, in größerem oder geringerem Umfange, betrieben werden.

An manchen Plätzen findet man in den Urkunden über die abgeschlossenen befristeten Geschäften selbst ein Mittel zur Speculation, indem die Inhaber der Engagementsbriefe dieselben an Dritte cediren.

§. 11.

Reelle Kaufgeschäfte und Börsenspiel.

Wir haben im vordern Abschnitt im Allgemeinen der leichten Befriedigung erwähnt, welche die Neigung zu ausschweifenden Speculationen, und die Leidenschaft des Spieles in dem Verkehr mit Staatseffecten findet. Ein flüchtiger Ueberblick der verschiedenen Formen, unter denen dieser Handel sich bewegt, läßt leicht erkennen, daß einzelne derselben vorzüglich, andere ganz ausschließlich nur dazu geeignet sind, einer Speculation zu dienen, die keinen andern Zweck hat, als von dem Fallen oder Steigen der Staatseffecten Gewinn und Verlust zwischen beiden Theilen abhängig zu machen.

Daher haben manche Gesetzgebungen besondere Bestimmungen über den Handel mit Staatspapieren getroffen, und verschiedene Arten von Geschäften für ungiltig erklärt, und selbst bei Strafe verboten. Wo aber solche gesetzliche Verfügungen nicht bestehen, ist häufig die Frage entstanden, ob Gesetze, welche keine Klage auf eine Spielschuld oder auf Zahlung einer Wette geben, auf gewisse Gattungen von Geschäften über Staatseffecten ihre Anwendung finden.

Um zu beurtheilen, ob eine allgemeine, über Wetten und Spiele gegebene Bestimmung auf die eine oder andere Art von Contracten über Staatspapiere eine Anwendung

leidet, vorzüglich aber ob die Politik der Gesetzgebung überhaupt es rathlich macht, gewisse Geschäfte dieser Art für ungiltig oder unerlaubt zu erklären, ist es nicht ohne Interesse, näher zu untersuchen, worin der charakteristische Unterschied eines reellen Handelsgeschäftes und eines solchen besteht, dem die Natur einer Wette oder eines Glückspiels beigelegt werden mag.

Es ist nicht zu misskennen, daß jede Handels-Speculation auf der Hoffnung des Gewinnes beruht, und daß insbesondere bei jedem Lieferungsvertrage, dessen Erfüllung auf einen nähern oder entferntern Termin hinaus gesetzt ist, der Lieferungs-pflichtige, der sich noch nicht im Besitze der zu liefernden Waaren befindet, sich dieselben um einen wohlfeileren Preis zu verschaffen hofft, daß aber der Gewinn oder Verlust am Preise zur Zeit der Uebergabe für den einen oder andern Theil von den mancherlei Zufällen abhängt, welche ein Steigen oder Fallen der Preise der Dinge herbeiführen können.

Wenn man daher eine Uebereinkunft, deren Wirkung auf Gewinn und Verlust entweder für beide Contrahenten oder für einen derselben von einer ungewissen Begebenheit abhängt, als einen Glücksvertrag bezeichnet; so versteht es sich, daß jene Wirkung als der eigentliche und selbstständige Zweck der Uebereinkunft, und nicht als die Folge einer zugleich auf einen andern reellen Zweck gerichteten Unternehmung der Contrahenten betrachtet werden muß, sonst würden die meisten Transactionen des Handels zu den Glücksverträgen zu rechnen seyn.

Der Zweck des Handels ist die Ausgleichung zwischen dem Bedarf an Waaren und der Production an verschiedenen Orten, unter verschiedenen Klassen der Gesellschaft und in verschiedenen Zeiten. Der Handelsmann kauft die Waaren da, wo sie wohlfeiler sind, um sie an andere Orte zu bringen, wo sie theurer bezahlt werden; er macht häufig auf dem

nämlichen Markte den Vermittler zwischen den Personen, welche eine Waare suchen, und anderen, die solche Waaren anbieten, und kauft Borräthe von Gegenständen an, die im Augenblicke im Ueberflus vorhanden sind, um sie in einem andern Zeitpuncte mit Vortheil zu verwerthen.

Soll nun ein befristeter Kauf und Verkauf als ein reelles Handelsgeschäft gelten; so muß die wahre Absicht der Contrahenten darauf gerichtet seyn, was zum Wesen der Sache gehört, nämlich einen wirklichen Waarenumsatz zu vollziehen, und zwar im gewöhnlichen Waarenhandel wie im Verkehre mit Staatspapieren, welcher den Umtausch der in den öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien, die eine andere Bestimmung erhalten sollen, gegen neugeschaffene oder aus andern Anlagplätze herausgezogene Kapitalien bezweckt. Die Absicht, von einem Schwanken der Preise Nutzen zu ziehen, kann hier, wie dort, für die Contrahenten der Bestimmungsgrund ihrer Transactionen seyn; allein der reelle Zweck und Gegenstand des Geschäftes selbst besteht in dem Uebertrag eines auf Zinsen angelegten Kapitals, oder einer Rente, gegen ein disponibles Geldkapital. Hierin ist, nach unserer Ansicht, der charakteristische Unterschied zwischen reellen Handelsgeschäften, welche ein wirkliches oder vermeintliches Bedürfnis befriedigen sollen, und einem bloßen Spielvertrag, dessen Zweck lediglich darin besteht, von dem ungewissen Eintreten eines Preisausschlags oder Abschlags einer Waare Gewinn und Verlust zwischen den Contrahenten, ohne wirklichen Vollzug eines Tausches, abhängig zu machen.

*) Die unterscheidenden Merkmale des Spieles und der Wetten, und verschiedener gewagter Geschäfte oder Glücksverträge, welche die positiven Gesetze nicht für unerlaubt zu erklären pflegen, sind nicht schwer aufzufinden. So ist bei Hoffnungskäufen (*emptio spei* und *emptio rei speratae*) die wirkliche Absicht der Contrahenten auf einen Waarenumsatz gerichtet, und der Gegenstand des Wagnisses nicht, wie beim

Dieser unterscheidet sich von bloß hazardirten Handelsunternehmungen oder ausschweifenden Speculationen, welchen die wirkliche Absicht jenes Austausches zu Grunde liegt, aber diesen Namen verdienen, weil entweder der glückliche oder unglückliche Ausgang in ungemeinem Grade von zufälligen,

Spiele, die in den Taschen der Spieler vorhandenen Werthe, welche sie willkürlich und wechselseitig, Jeder zum Vortheil des Andern, dem Zufalle Preis geben, sondern das künftige Resultat productiver, auf einen reellen Zweck gerichteter Anstrengungen, dessen Existenz und Größe nach Naturgesetzen vom Zufalle abhängig bleibt.

Assicurranzen, welche als Glücksverträge gewöhnlich besondern gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, unterscheiden sich von Spielen und Wetten eben so dadurch, daß sie eine, das Eigenthum des einen Theils bedrohende, von dem Willen beider Contrahenten ganz unabhängige Gefahr zum Gegenstand haben, während beim Spiele die Gefahr eines Verlustes für den einen, wie für den andern Theil lediglich im Willen der Contrahenten ihren Ursprung nimmt. Sie befriedigen in manchen Fällen ein wirkliches Bedürfnis, indem für den Mindervermöglichen der größere, mehr oder weniger wahrscheinliche Verlust, im Verhältniß zu einer kleinern, aber gewissen Leistung, relativ höher anzuschlagen ist, als für den Vermöglichern oder eine Gesellschaft Vieler. Wer sein Eigenthum versichern läßt, wird durch die, der Absicht des Spielers gerade entgegengesetzte Absicht geleitet, sein Eigenthum dem Einfluß des Zufalles zu entziehen. Hierzu kommt noch in vielen Fällen, daß die Assicurranzen für die Gesellschaft überhaupt einen wichtigen Vortheil haben, indem sie in jährlichen Ersparnissen (Assicurranzprämien) den Ersatz durch Zufall vernichteter Kapitalien gewähren.

Ähnliche Rücksichten treten bei Darlehen auf Bodmerei ein.

Mit einem Worte, alle von den Gesetzen erlaubten Glücksverträge lassen sich unter einen, ihre Unschädlichkeit bezeichnenden Gesichtspunct bringen. Sie haben eine, den Erfolg productiver Anstrengungen, oder vorhandenen Eigenthum nach natürlichen Gesetzen treffende Gefahr und deren Uebertragung von dem einen Theil auf den andern zum Gegenstande, während die Spieler wechselseitig ihr Vermögen einem Zufalle Preis geben, der ohne den Spielvertrag das Eigenthum weder des einen noch des andern Theiles gefährdet hätte.

keine sicheren Berechnungen zulassenden Umständen abhängt, oder weil ihre Ausdehnung, den Kräften des Unternehmers nicht angemessen, dessen ökonomische Existenz schon durch einen gewöhnlichen Wechselfall gefährden.

Fragt man nun, welche Arten der aufgezählten befristeten Geschäfte, nicht bloß der äußern Form, sondern auch der bestimmten Absicht der Contrahenten nach, jedenfalls als reelle Handelsgeschäfte betrachtet werden müssen; so möchte keinem derselben diese Eigenschaft unbedingt beigelegt werden dürfen.

Selbst Tagskäufe sind gar häufig von der einen Seite nichts weniger als solide Handelsgeschäfte, sondern das Resultat einer ausschweifenden Speculation, die besonders durch die zum Einsatz als Faustpfänder vorzüglich geeigneten Papiere auf Inhaber ungemein begünstigt wird. In einem Augenblicke der Ruhe besonders, der keine Ereignisse, welche ein bedeutendes Fallen der Fonds bewirken könnten, erwarten läßt, vermag sich der Speculant mit einem ganz mäßigen Kapital von 10 bis 20,000 fl. in den Besitz von 100,000 bis 200,000 fl. Staatspapiere zu setzen, indem er die successiv gekauften Papiere gegen Darlehen an Kapitalisten versetzt, die mit einem Mehrwerth des Faustpfands von 10 Procent, nach dem Course des Tages berechnet, und wenn höhere Zinsen bezahlt werden, auch noch mit einem geringern Verfaße sich begnügen. Man hat Beispiele, daß Speculanten, denen ein Fallen der Fonds von 5 bis 10 Procent ihr ganzes Vermögen raubte, auf jene Weise für mehrere Millionen Gulden Staatspapiere angekauft hatten.

So unbedingt aber die Tagskäufe zu den realen Handelsgeschäften, wie ausschweifend auch die Speculationen seyn mögen, aus denen sie hervorgehen, gehören, da sie immer mit einem wirklichen Umsatze verbunden sind, eben so unbedingt möchten wir behaupten, daß die Differenz-Geschäfte,

im engeren Sinne, wobei nämlich eine Ausgleichung von Gewinn und Verlust durch die Vergütung der Curs-Differenz bedungen wird, so wie auch die Heuer-Geschäfte *) als Spiel oder Wette zu betrachten seyen. Bei dem Differenz-Geschäfte ist die Absicht der Contrahenten wesentlich und ausschließlich nur darauf gerichtet, Gewinn und Verlust von dem zufälligen Ereignisse der Cursveränderung abhängig zu machen; die wechselseitige Verpflichtung, nach dem Ergebnis des Zufalles einen Gewinn auszuführen, ist der ganze Inhalt der Uebereinkunft **). Ist aber derjenige, welcher einen Einsatz auf beliebige Nummern eines Lotterie-Anlehens, die Gewinne, die darauf fallen, auszuführen verspricht, nicht ganz eigentlich ein Lotterie-Unternehmer, der, statt zur Ziehung der Loose eine eigene Einrichtung zu treffen, sich einer fremden bedient?

Sollten auch die Gesetze einzelner Staaten solchen Verträgen ihren wirksamen Schutz nicht versagen; so kann der gesunde Verstand doch nichts anders als Glückspiele darin erkennen.

Allein, wo die Gesetze auch Wetten erlauben, sind sie nur unter solchen Einschränkungen, in Beziehung auf ihren Gegenstand oder die Größe des Einsatzes, klagbar, daß jene Spiele der Agiotage, lediglich unter diesen Gesichtspunct gestellt,

*) In dem oben (§. 10) bezeichneten Umfang.

***) Nicht anders wäre, nach unserer Ansicht, die Sache zu beurtheilen, wenn A mit B über eine Quantität irgend einer Waare, die einen laufenden Marktpreis hat, einen Vertrag in der Art abschloße, daß diese Quantität Waaren gegen den angenommenen Preis nicht wirklich geliefert, sondern wenn auf einen bestimmten künftigen Tag der Preis höher stehen sollte, A dem B, und wenn er niedriger stehen sollte, B dem A die Differenz auszuführen habe, falls aber keine Preisveränderung Statt fände, das ganze Geschäft als wirkungslos zu betrachten sey.

entweder unbedingt unter das Verbot fallen, oder zu einer Unbedeutenheit zurücksinken würden, die dem Publicum, das die Börsen besucht und umlagert, keinen Reiz mehr zu gewähren vermöchte.

Wie Zeitkäufe sich als eine schickliche Form darbieten, in welche eine Speculation auf die Curs-Differenz sich einkleiden läßt *), geht aus der Darstellung über diese Geschäfte hervor, und die Erfahrung lehrt, daß die befristeten Papiergeschäfte nur zu häufig lediglich aus der stillen Absicht der Contrahenten hervorgehen, am Lieferungstage die Curs-Differenz zu liquidiren. Nicht zu läugnen ist dagegen, daß sie eben so gut aus der wirklichen Absicht des einen oder andern oder beider Theile, den verabredeten Tausch zu vollziehen, entspringen können. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würde aber die, aus einem solchen Vertrage von dem einen Theile gegen den andern abgeleitete Forderung so lange nicht, als auf einer unerlaubten Ursache beruhend, betrachtet werden dürfen, der Vertrag so lange für das, was er seiner Form nach ist, gelten müssen, bis klar gemacht würde, daß diese Form nur gewählt wurde, um darunter ein unerlaubtes Spiel zu verstecken.

*) Auch der am Schlusse des §. 10 erwähnte Asscuranzvertrag kann in eine bloße Speculation auf die Curs-Differenz ausarten, durch die Versicherung von Loosen, die der Versicherte nicht besitzt, unter verstandener Beseitigung des wirklichen Austausch der Loose. Dies pflegt aber nicht leicht zu geschehen, da man jenen Zweck auf die gewöhnliche Weise durch Zeitkäufe erreicht.

Solche Asscuranz-Unternehmungen sind im Papierverkehr nicht auf Lotterieloose allein beschränkt. Wo die Verloosung der öffentlichen Schuldkapitalien, welche, ohne mit einer Lotterie verbunden zu seyn, über Pari stehen, zum Zweck der successiven Tilgung Statt findet, erscheinen sie als ein schickliches Mittel, den Verlust, welchen die Inhaber der vom Loose getroffenen Obligationen, durch die Heimzahlung al pari, in Vergleichung mit dem Börsencurs erleiden, mehr oder weniger zu vertheilen.

Eine solche Absicht beider Theile würde man nicht als juristisch gewiß annehmen dürfen, wenn auch von einer noch so großen Zahl anderer Fälle, welche die Börsengeschichte desselben Platzes darböte, wirklich nachgewiesen würde, daß den Zeitkäufen lediglich eine Liquidation der Differenzen zu folgen pflegte.

Es ließe sich hieraus mit Sicherheit nicht einmal darauf schließen, daß in allen diesen Fällen ursprünglich die Absicht beider Theile auf ein reines Differenz-Geschäft gerichtet war, da häufig nur die Weigerung des Käufers den Kaufpreis zu entrichten, oder des Verkäufers die Papiere zu liefern, zu der gütlichen Ausgleichung über die zu leistende Entschädigung führen, selbst der abgehende Theil bisweilen nur durch zufällige Umstände an dem wirklichen Vollzuge gehindert werden konnte.

Selbst wenn zwischen dem Käufer und Verkäufer frühere Geschäfte dieser Art durch solche Differenz-Zahlungen ausgeglichen worden, würde hieraus allein noch kein sicherer Schluß auf das spätere gelten.

Wenn man Staatseffecten die Natur einer Handelswaare zuerkennt, was sie durch den Verkehr und durch die von der Staatsgewalt zur Erleichterung des Umsatzes getroffenen Einrichtungen in der That geworden sind; so kann auch, wo nicht eine bestimmte gesetzliche Verfügung vorliegt, der Umstand nichts entscheiden, daß der Verkäufer die verkauften Papiere nicht besitzt, und noch kein Recht darauf hat. Auch wenn der Käufer hievon unterrichtet war, kann die Absicht beider Theile so reell, wie bei jedem Lieferungs-Contracte seyn, der irgend eine andere Waare zum Gegenstande hat.

Der Verkäufer kann zufällig bereits Auftrag zum Ankaufe von Effecten der verlangten Art auf einem fremden Platze, wozu der dortige niedrigere Cours ihn reizte, gegeben haben,

oder er hat von einem fremden Orte Gelder zu beziehen, und eine Vergleichung des Wechselcurses und des Curses der verlangten Papiere auf jenem Orte, mit dem angebotenen Preise für diese Papiere, läßt ihn einen mäßigen Vortheil erblicken, wogegen er, wie bei jedem Handelsgeschäfte, den möglichen Verlust bei einer unerwarteten Veränderung des Preises anzuschlagen hat; oder er besitzt eine Quantität anderer Papiere, gegen welche er andere Effecten, die man von ihm verlangt, mit Vortheil einzutauschen hofft, eine Gelegenheit bereits kennt u. s. f.

Wenn solche Motive zu einem Abschluß eines Lieferungsvertrags von Seite des Verkäufers vorhanden seyn können; so gibt es andere, die den Käufer bestimmen. Wer insbesondere ein sehr bedeutendes Kapital in Papieren anzulegen wünscht, welche sich auf mehreren Märkten zerstreut finden, wird gerne, eine vielfältige Nachfrage vermeidend, sich an ein solides Handelshaus wenden, dem die Anschaffung durch seine ausgebreitete Verbindungen erleichtert ist. Man kann freilich auch bloß Auftrag zur Anschaffung geben, und dieser Weg ist da oft der vortheilhaftere, wo es sich vom Ankauf von Papieren handelt, die, wie die französischen und englischen, auf einem Orte in so großen Quantitäten umgesetzt werden, daß man unbedenklich zum successiven Einkaufe selbst sehr bedeutender Summen nach dem Börsencurse, unter Bestimmung des höchsten Preises (limite), Vollmacht geben darf.

Allein wenn es sich von Staatseffecten handelt, die nicht in so großen Massen vorhanden sind, und, wie wir vorausgesetzt, auf verschiedenen Märkten negociirt, und durch eine minder bedeutende Nachfrage auf einem Orte leicht in die Höhe getrieben werden; so befindet sich der Käufer leicht besser bei einem Lieferungscontracte, zu einem festen Preise, als bei einem Auftrage, der ihn in dem Erfolge mehr oder weniger

von dem guten Willen seines Commissionärs abhängig macht.

Es wird daher bei solchen befristeten Geschäften, bei welchen beide Theile nicht ausdrücklich die Curs-Differenz zum Gegenstande ihrer wechselseitigen Verbindlichkeit gemacht haben, nicht leicht irgend ein äußerer Umstand auf eine genügende Weise darthun, daß die ernstliche Absicht beider Theile bloß auf jenen Zweck gerichtet war. Wenn man aber auch zugibt, daß es um Treu und Glauben im Verkehr und um die Heiligkeit der Verträge schlecht stehen würde, wenn Verbindlichkeiten, die nach der Form des Vertrags auf einer erlaubten Ursache beruhend, bloß deshalb in Zweifel gezogen werden dürfen, weil nach der stillen Absicht der Contrahenten die gewählte Form nur zum Deckmantel eines unerlaubten Geschäfts dienen konnte, und nach dem Zeugniß der Erfahrung in der großen Mehrtheit der Fälle wirklich dazu dient; so bestätigt auf der andern Seite die Geschichte aller Börsen auf den großen europäischen Märkten, daß bei weitem der größte Theil der befristeten Geschäfte, welche daselbst abgeschlossen werden, der That nach, in ihren Resultaten nichts anders als reine Differenz-Geschäfte, das bequeme Mittel zur Befriedigung einer ungemessenen, auf keinen reellen Zweck gerichteten Speculation, die häufige Ursache der Zerrüttung des Wohlstands mancher Familie, der Störung des Vertrauens und der Beunruhigung des Publicums sind.

Es fragt sich daher; sind die Zeitkäufe als ein Mittel zur Befriedigung der Spiellust unter dem Scheine reeller Geschäfte, nicht als ein Gegenstand zu betrachten, der sich zu besonderen, vom allgemeinen Vertragsrechte abweichender positiver Bestimmungen eignet?

Kein Zweifel, daß die Beschränkungen der natürlichen Freiheit, welche das positive Recht, im Interesse der Sitt-

lichkeit und der öffentlichen Ordnung, verfügen darf, durch den Umfang der Uebel, welche die Gesellschaft bedrohen, bestimmt werden, und jedes Mittel zu diesem Zwecke, welches, um den Mißbrauch zu beseitigen, zugleich den, an sich erlaubten Gebrauch stören, verwerflich erscheint, so lange nicht überwiegende bedeutende Nachtheile auf keine andere Weise abgewendet werden können.

So häufig nun die Beispiele ausschweifender gewagter Unternehmungen und ihre traurigen Folgen in manchen Zweigen des Handels auch seyn mögen, so pflegen die positiven Gesetzgebungen zur Beseitigung solcher Gefahren doch keine Mittel zu ergreifen, welche durch die Möglichkeit eines trüglichen Scheines die Sicherheit reeller Transactionen gefährden *).

Sie beschränken sich darauf, die Neigung zu allzugewagten und fremdes Eigenthum bedrohende Speculationen durch Bestimmungen zu unterdrücken, welche denjenigen, der, diesem Hange sich überlassend, unfähig wird, seine Gläubiger zu befriedigen, für diesen Fall eine mehr oder weniger harte Behandlung erwarten lassen.

Gleichwohl ist nicht zu läugnen, daß die gewöhnlichen Transactionen des Waarenhandels nicht allein häufig aus solchen zwar ausschweifenden, aber doch einen reellen Austausch bezweckenden Speculationen hervorgehen, sondern selbst auf ganz gleiche Art, wie die Zeitkäufe im Staatspapierhandel, zu Geschäften benutzt werden können, die in der That lediglich eine Ausgleichung über die Differenz des Waarenpreises zur Zeit des Contractsabschlusses und des zum Scheine festgesetzten Lieferungstermines zum Zweck haben.

*) Eben so gibt es auch manche Täuschungen im Verkehr, welche zwar die Moral verdammt, aber die Gesetzgebung nicht als Grund einer Ungiltigkeit anerkennt, und nicht anerkennen kann, ohne die Sicherheit aller Transactionen zugleich zu gefährden.

Ein Beispiel solcher Verirrung bot zur Zeit der letzten Theuerung, welche zur Speculation auf das Steigen der Getreidepreise reizte, ein bedeutender Markt des europäischen Continents dar, wo häufige Lieferungscontracte über Getreide von Personen abgeschlossen wurden, welche, den wirklichen Vollzug nicht beabsichtigend, Gewinn oder Verlust auf der einen oder andern Seite von den mancherlei Zufällen abhängig machten, welche den Preis des Marktes am Liquidationstermine bestimmten *). Versteht sich der Verlierende nicht freiwillig in der Form einer Entschädigung für unterlassene Erfüllung des Vertrags, die Differenz zu vergüten; so hütet sich der durch den Zufall Begünstigte wohl, seine stille ursprüngliche Absicht zu bekennen, und der Richter kann ihm seine Hilfe nicht versagen.

Sollte der Gesetzgeber nicht darauf verzichten, der Benutzung der Form eines Lieferungsvertrags zu solchen Spielen im Staatspapierhandel Schranken zu setzen, die er, um die Sicherheit reeller Geschäfte nicht zu gefährden, in andern Zweigen, zu setzen nicht für rätzlich hält? Oder ist etwa im Staatspapierhandel der Reiz zu solchen Spielen größer, sind bedeutendere Nachtheile für die Gesellschaft davon zu erwarten, lassen sich etwa Maaßregeln ergreifen, die in andern Zweigen des Verkehrs bedenklich erscheinen, aber nach der besondern Natur des Papierhandels keine reelle Transaction irgend einer Art hindern; oder darf man annehmen, daß mit dem Interesse einer Beseitigung des Mißbrauchs, die Beschränkungen, die solche Maaßregeln zugleich für reelle Geschäfte in einzelnen gedenkbaren Fällen zur Folge

*) So wurde auf einem Handelsplatze, dem früher der Effectenhandel fremd war, und den eine wohlwollende Regierung, durch zweckmäßige Verfügung, gegen die Gefahren der Agiotage zu sichern suchte, das Schwanken der Despreise benutzt, um die Spielsucht durch Geschäfte der erwähnten Art zu befriedigen.

haben können, gar nicht in Vergleichung kommen? Diese Fragen hat man sich nach unserer Ansicht zu beantworten, wenn man besondere Verfügungen über die Zeitkäufe verlangt.

In der ersten Beziehung leidet es nun keinen Zweifel, daß kein anderer Zweig des Handels mehr dazu geeignet ist, die unglückliche Leidenschaft des Spieles mehr aufzuregen und zu nähren. Der rasche Wechsel der Verhältnisse, die ein Sinken oder Steigen der öffentlichen Fonds von einem Tage zum andern bewirken, die Natur dieser Verhältnisse, die zum Theil dem Scharfblick und der Combinationsgabe einen reichen Stoff gewähren, zum Theil als Ergebnis des bloßen Zufalls und unerforschlicher Schicksale keiner Art von Berechnung unterliegen, lassen die Neigung zum Spiele in allen ihren Nüancen eine willkommene Befriedigung finden; es findet sie, wer einen schnellen Ausschlag wünscht, und wer gerne in der Spannung des Gemüths bis zu einem spätern Zeitpunkt der Entscheidung verharret, im täglichen Spiel für kürzere Perioden oder in Zeitkäufen auf längere Fristen; der Spieler, der bloß seinem Glücke vertraut, und die größere Zahl, die sich zugleich auf ihre Einsichten etwas zu gute thut; der in seinem Dünkel befangene Gewinnsüchtige, aber sonst Treuherzige; der Listige, der die geheimen Kunstgriffe des Spieles kennt, so wie derjenige, der selbst die falschen Würfel nicht verschmäht, und seine Mitspieler durch erfundene und klug ausgebreitete Nachrichten täuscht.

Die Beispiele schnell erworbener Reichthümer erregen die Habsucht, und blenden das Auge, dem die vom Schauplatze abtretenden Opfer dieser Leidenschaft entschwinden.

Keine Art von Anstrengung, keine Anstalten und Einrichtungen werden erfordert, um unter der Form von Handelsgeschäften sich dem Spiele zu überlassen. Der ganze Apparat besteht in dem Portefeuille und den Schreibmaterialien des Speculanten.

Die erfinderische Speculation hat die Spiel-Formen vervielfältigt, um auch durch diese Mannigfaltigkeit die verschiedenen Neigungen der Spieler zu befriedigen, das Spiel dem Wechsel der Umstände anzupassen. Wer sich in verwickelten Operationen gefällt, versucht durch gleichzeitige Geschäfte in den verschiedenen Formen des Kaufes und Verkaufes, durch mannigfaltige Combinationen derselben, sich einen Vortheil in der Zahl der Wechselfälle zu sichern; der Zaghaftere schließt als Prämiengeber einfache Prämien-Geschäfte ab; trifft er mit einem Käufer oder Verkäufer gleicher Gemüthsart zusammen, so beschränken sie wechselseitig das Maximum ihres Verlustes; der Kühnere übernimmt gegen eine Prämie die ganze Gefahr des Schwankens der Course; oder Käufer und Verkäufer sind gleich geneigt, die Differenz in reinen Zeitgeschäften zu wagen; für außerordentliche Umstände, die größeres Schwanken erwarten lassen, sind eigends jene Geschäfte geeignet, welche die Wahl der Annahme oder Lieferung der Papiere in die Willkühr des einen Theiles stellen.

Doch es gibt Manche, die allen diesen Speculationen die Natur reeller Handelsgeschäfte beilegen, denen in der Regel die ursprüngliche Absicht beider Theile den Vertrag zu vollziehen zu Grunde liege, und eine Ausgleichung der Differenz als derivatives Geschäft, nach eingetretener Willensänderung, erst zu folgen pflege.

Indem sie auf solche Weise, was in einzelnen Fällen möglich ist, für unzählige Fälle, in welchen die Erfahrung dieser Ausnahme widerspricht, als Regel aufstellen, und jene Speculanten, die bei jedem Monatsabschlusse ihre Differenzen liquidiren, zu einer Art Mondsüchtigen machen, welche regelmäßig auf den Letzten des Monats nicht mehr wollen, was sie zu Anfang oder im Laufe des Monats beabsichtigten; suchen sie selbst das Heuer-Geschäft vom Borwurfe des Spieles zu reinigen.

Wer die vielen, in der neuesten Zeit über diesen Gegenstand erschienen Schriften unbefangen prüft, findet vielleicht,

daß manche Gegner der Zeitkäufe, in ihrem aus redlicher Gesinnung hervorgegangenen Eifer, in lebhafter Aufregung ihrer moralischen Gefühle, nicht immer mit gehöriger Ruhe untersuchten, und unterschieden, bisweilen zu allgemeine Urtheile fällten und zu unangemessenen Vorschlägen sich hinreißen ließen; aber dessen ohnerachtet kann er noch weit entfernt bleiben, die Ansichten zu theilen, welche von der andern Seite über die rechtliche Natur des Spieles aufgestellt werden, um jene Geschäfte in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen, die wir theils ihrer Form nach, theils der gewöhnlichen wahren, aber stillen und dem Richter nicht leicht erkennbaren Absicht nach, für nichts anderes als Glücksspiele zu betrachten vermögen.

Beim Spiele, sagt im Wesentlichen der Verfasser der ausführlichsten Schuschrift für die Zeitkäufe *), trete eine gewisse Thätigkeit beider Theile ein; der Spieler befolge gewisse, anerkannte Regeln, und suche durch kluge Berechnung und überwiegende Geschicklichkeit sich den Gewinn zu verschaffen, während bei Zeitkäufen und Differenz-Geschäften der reine Zufall entscheide. — Wäre diese Behauptung richtig, wie sie es in Beziehung auf viele Fälle nicht ist; so würde daraus nur folgen, daß jene Geschäfte noch für gefährlichere Hazardspiele zu achten sind, als alle andere Spiele.

„Während des Spieles kann Gewinn oder Verlust beliebig verstärkt werden,“ heißt es ferner, „bei Differenz-Geschäften entscheidet allein der Zufall.“ — Steht es den Contrahenten etwa nicht frei, jeden Augenblick durch neue Contracte ihr Spiel zu verstärken, zu verdoppeln und zu verdreifachen **)?

*) Dr. Bender, über den Verkehr mit Staatspapieren in seinen Haupt-richtungen, als Beilagenheft zum Archiv für civil. Praxis. 8. Bd.

**) Die Pariser Börse hat für diese Verdoppelung der Sätze beim unglücklichen Ausgang eines Zeitkaufes gerade so, wie die Spiel-

Allein auch beim gewöhnlichen Spiele wird der einfache Satz, so wie die Würfel sich bewegen, weder verstärkt noch vermindert, und der reine Zufall entscheidet, je nach Verschiedenheit der Spielregeln, über die Größe des Verlustes oder Gewinnes.

„Bei dem Spiele,“ fährt der Vertheidiger der Zeitkäufe und Differenz-Geschäfte fort, „wagen beide Theile gleich viel, bei diesen Geschäften hat aber der Verkäufer das Kaufpretium in der Tasche, es mag gehen wie es will.“ — Allein dieser Kaufpreis ist nicht der eigentliche Gegenstand des Spieles, sondern die Kurs-Differenz, die Prämie, der Einsatz bei dem Neuergeschäft; jener bleibt allerdings in der Tasche, wie bei dem gewöhnlichen Spiele ebenfalls Alles, was man nicht auf die Karte setzt. Daß aber bei letzterm immer beide Theile gleich viel wagen, ist bei den bekannten Vortheilen der Bankhalter und Lotterie-Unternehmer eben so unrichtig, als daß bei dem Börsenspiele stets das Gegentheil Statt finde. Ueberdies möchte man fragen, ob ein Spiel aufhöre ein Spiel zu seyn, wenn ein Theil etwa mehr wagt, wie der andere.

Das Spiel, behauptet man weiter, erfordere persönliche Gegenwart der Spielenden, was bei jenen Börsengeschäften nicht nothwendig sey. — Erfordern die Lotteriespiele persönliches Gegeneinandertreten des Unternehmers und der Spieler? Und gehört dieses nur irgend zum Wesen der Sache?

Ein unterscheidendes Merkmal wird auch darin gefunden: daß der Zweck des Spieles „Zeit tödtung“ sey, die Börsengeschäfte aber mit Ernst getrieben werden. — Wenn unschuldige gesellschaftliche Spiele nur bestimmt sind, die

gesellschaft am pharotische, einen eigenen Kunstaussdruck. Wer von 3000 Franken Renten eine Differenz bezahlt hat, kauft oder verkauft auf Zeit die doppelte Summe, um wieder zu seinem Gelde zu kommen, und dieß nennt man: faire une commune.

Stunden der Geschäftsruhe auszufüllen; so sucht der Spieler die Befriedigung seiner verderblichen Neigung in dem Börsenspiele allerdings mit einem Ernste, oder besser gesagt, mit einer Leidenschaftlichkeit, die kaum derjenigen nachsteht, womit der Spieler am Pharotisch seinen Zweck verfolgt.

„Bei dem Spiele,“ sagt der Vertheidiger der Differenz-Geschäfte, „zeigen sich Gewinn und Verlust sogleich, bei letzteren nicht.“ Es ist aber nicht einzusehen, welchen Einfluß auf die rechtliche Natur des Spieles der Umstand haben soll, ob die Entscheidung sogleich erfolgt, oder vertagt wird. Dieses letztere findet gerade bei dem verderblichsten aller Spiele, beim Lotto, Statt.

In der Verführung des Augenblicks, in dem Reiz, den der Anblick des Geldes und der rasche Glückswechsel hervor bringen, glaubt man endlich, liege der hauptsächlichste Grund der Spielverbote, der bei Börsengeschäften hinweg falle*). — Die Erfahrung lehrt, daß der Glanz, der — freilich oft eine nur ephemere Erscheinung — den glücklichen Spieler umgibt, welchen die Beute von Hundert Unglücklichen bereichert, die Leidenschaft mehr erregt, als die Goldhaufen des Bankhalters, an die man nur kommen kann, wenn man den Einsatz in der Hand hat, während man dort oft mit leeren Taschen

*) Der nächste Grund der Spielverbote liegt wohl in der Würdigung der Handlung selbst, nach sittlichen Gesetzen, und in den Uebeln, die aus der Befriedigung der Neigung zum Spiele für die Gesellschaft entspringen. Wenn aber der Gesetzgeber bei solchen Maaßregeln allerdings die Stärke des Reizes, sich jener Neigung auf eine verderbliche Weise zu überlassen, berücksichtigen muß; so möchte gerade in dieser Beziehung ein wichtiger Grund zur Einschränkung der Gesetzgebung liegen, da Manchem, der nicht fähig wäre, sein Geld auf eine Karte zu setzen, die Form jener Geschäfte den Weg zu einer Selbsttäuschung bahnt, wodurch er die Stimme seines bessern Gefühls zum Schweigen bringt.

den Contract unterschreibt. Auch hat man bei jenem Argumente wiederum das Lotteriespiel vergessen.

„Doch dieses,“ heißt es, „ist erlaubt, und nur hie und dort das Spiel in auswärtigen Lotterien verboten.“ — Welches Mißverständniß! Uns ist kein Staat bekannt, wo nicht ein Verbot des Lottos bestünde. Das Monopol des Staatslotterien kann nur durch das allgemeine Verbot des Lottos bestehen.

§. 12.

Fortsetzung.

Aber es ist leichter darzuthun, daß von den verschiedenen, oben aufgezählten Geschäften einzelne schon ihrer Form nach wahre Glücksspiele sind, und andere in solche Spiele ausarten, als Mittel an die Hand zu geben, welche das Uebel beseitigen, ohne einen an sich erlaubten Verkehr zu stören oder zu hemmen.

Bei der Rechtsungewißheit, die aus den schwankenden Ansichten der Rechtsgelehrten und der Gerichte über derartige, im Laufe der Zeit entstandene, neue Verhältnisse leicht entspringt, und bei der großen Schwierigkeit, welche die Beurtheilung solcher Geschäfte findet, die, auf einer unerlaubten Ursache beruhend, in einer, nur zum Denkmahl gewählten andern Form abgeschlossen werden, erscheint indessen jedenfalls der Papierhandel als ein, für specielle gesetzliche Verfügungen vorzüglich geeigneter Gegenstand.

Solche besondere Verordnungen bestehen auch in mehreren Staaten.

So sind in England alle Käufe und Verkäufe von Stock, welche nicht wirklich geliefert oder empfangen werden müssen, für unerlaubt, alle Verträge, welche die Natur einer Wette haben, alle Prämienengeschäfte, für nichtig erklärt.